

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 21 (1946)

Heft: 1

Artikel: Soll die Gemeinde bauen?

Autor: Bürgi, Alois

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

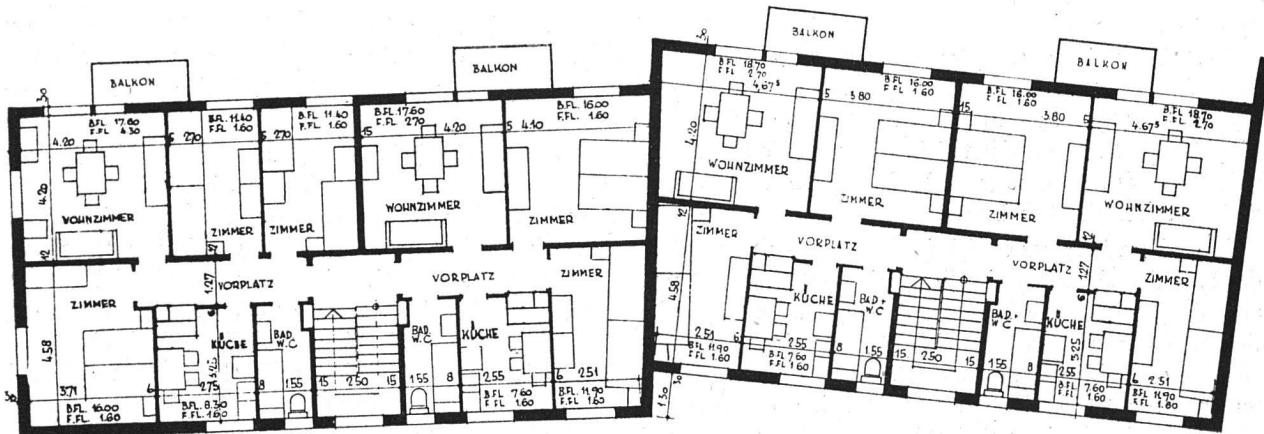
Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach Fertigstellung dieser neuen Bebauung umfaßt das ganze der in sich geschlossen wirkenden Wohnkolonie eine Fläche von insgesamt 18 000 Quadratmetern.

Auch in bezug auf die Fahrverbindungen liegt diese Wohnkolonie noch sehr günstig.

Über die Erstellung eines Kindergartens, welcher unterhalb der von der Stadt projektierten Aussichtster-



II. Bauetappe Normalgrundriß der Blöcke an der Überlandstraße

Das an einem Hang zwischen der Überland- und Schwamendingenstraße gelegene Grundstück bedingte eine sorgfältige Anpassung der Baukörper an das Gelände. Die mit Rücksicht auf die natürlichen Terrainverhältnisse und bei den quer zur Schwamendingenstraße stehenden Häusern geplante Staffelung lässt hier keinerlei Monotonie aufkommen.

rasse vorgesehen ist und dem ganzen Quartier selbstredend sehr willkommen wäre, laufen zurzeit noch Verhandlungen mit den Behörden.

Gewissermaßen das Zentrum der Kolonie wird ein leistungsfähiges Lebensmittelgeschäft bilden, das einem besondären Interesse der Frauen begegnen dürfte. *Ett.*

Soll die Gemeinde bauen?

Die Stadt Zürich besitzt ungefähr 3000 Wohnungen. Sie hat diese in verschiedenen Etappen, beginnend im Jahre 1908, erstellt. Diese Bauten haben ihre Aufgabe nach dem Zeugnis von Stadtrat Peter gut erfüllt und sind nicht wegzudenken. Umstritten geblieben ist lediglich das Massenwohnhaus.

Die finanzielle Förderung des Wohnungsbau durch die Stadt Zürich auf dem Boden der Gemeinnützigkeit wurde erstmals 1896 in Vorschlag gebracht. Sie scheiterte wie der kommunale Wohnungsbau an der großen Liegenschaftskrise Ende des Jahrhunderts. Von 1908 bis 1931 wurden 1773 stadteigene Wohnungen bezogen. Die Entwicklung der gemeinnützigen Baugenossenschaften bis nach dem ersten Weltkriege war eine bescheidene. Sie konnten eine breitere Basis erst gewinnen mit städtischer Finanzbeihilfe seit 1920 und erlebten ihre großen Tage 1924 bis etwa 1931. Dann folgt ein jäher Absturz. Erst 1942 setzt der genossenschaftliche Wohnungsbau wieder ein, nachdem die Behörden dessen Förderung wieder für nötig fanden. Es gäbe eine interessante Preisfrage über das Thema: Soll der genossenschaftliche Wohnungsbau nur in Zeiten des Wohnungsmangels gefördert werden?

Lage und Aussichten der Baugenossenschaften sind trotzdem nicht schlecht, um so mehr, als sie sich in jeder Beziehung von seriösen Grundsätzen leiten lassen. Was

und wie haben sie gebaut? Eine kleine Geschichte ist hier am Platze.

Als vor einem Vierteljahrhundert ein Pfarrer vom Land in die Stadt gewählt wurde, war ihm die graue Häusermasse eine schwere Last. Ihm «graute» vor ihr. Ein Freund hat ihn jüngst getroffen und gefragt, ob er sich nun wohler fühle in der Stadt. Er soll gelächelt haben. «Mir geht es sehr gut, die Stadt ist nämlich gar nicht größer geworden. Dafür ist das Land zu mir in die Stadt gekommen! Ich kann bald meine halbe Gemeinde besuchen in Siedlungen und Straßenzügen, die jedem schönen Dorfe Ehre machen würden.»

Der alte Herr hat recht. Das Land ist wirklich in die Stadt gekommen. Wer hat das geschaffen? Zum größeren Teil die Genossenschaften mit Unterstützung vornehmlich der Stadt, des Kantons und des Bundes. Wer wohnt dort? Ein Querstand des Volkes: Handwerker, Angestellte, Beamte, kleiner Bürgerstand, Arbeiter. Sie wohnen nicht in Palästen, sondern in einfachen Häusern und Häuschen. Wo es ging, sind sie zu ganzen Siedlungen zusammengefaßt mit Gärten, Bäumen, Büschen und Durchblicken. Alle sind sie in die Umgebung gedacht. Der alte Kampfmeyer würde sicher staunen und nicken. Auch so sind wir zu einer «Gartenstadt» gekommen.

Soweit wäre alles recht. Dank weitherziger Förder-

lung durch Räte und Behörden ist etwas Großartiges geschaffen worden. Durch die gemeinsame Anstrengung ist ein Wohnungsstandard geschaffen worden, der sich allgemein durchsetzen wird. Kaiser Karl der Große hat nicht so «schön» gewohnt, wie wir heute zu Tausenden wohnen.

Wie sich auf den 1. Oktober erwies, haben wir aber *zuwenig* gebaut. Wollten wir auch leugnen, daß die geschaffene Wohnungskultur einem Arbeiterbudget zu schaffen macht? Der Vorstoß im Zürcher Gemeinderat zugunsten des kommunalen Wohnungsbaues verdient deshalb zwiefache Beachtung.

Vor allem befindet er sich im Einklang mit der Idee des Familienschutzes und sollte darin weiter gehen können, als die Genossenschaften es vermögen. Die Opposition der Gegner ist grundsätzlich. Sie tarnt sich allerdings «genossenschaftlich» und hat eigene Baugenossenschaften gegründet, zum Teil mit beachtlichen Leistungen. Sie stehen aber im innersten Herzen auf dem Boden des privaten Hausbesitzes und sehen in der Genossenschaft das kleinere Übel. Der Liegenschaftenbesitz des Gemeinwesens wird als Pfahl im Fleisch empfunden, weniger oder gar nicht die soziale Leistung, die ja auch indirekt den Unternehmern zugute kommt. Durch eine Motion im Gemeinderat wird nun das Volk zum Entscheid aufgerufen. Es geht um das Grundsätzliche: Soll die Stadt weiter bauen dürfen oder diese Aufgabe gänzlich der privaten Initiative und den Genossenschaften überlassen? Wird sie abgelehnt, so kann die Gemeinde auch dann nicht bauen, wenn die anderen die Aufgabe der Schaffung genügenden Wohnraums nicht zu schaf-

fen vermögen. Mindestens wäre die Aufgabe erschwert.

Es trifft sich nun nicht ungeschickt, daß sich im Bereich der Prüfungskommission des Gemeinderates eine Pendenz aufgestöbert findet, wie gegossen für Einordnung ins Spiel der Kräfte.

«Angesichts der Notlage auf dem Wohnungsmarkt sollte das Postulat betreffend Erstellung neuzeitlicher Holzhaussiedelungen der Verwirklichung entgegengeführt werden.»

Der schweizerische Holzbau hat eine beachtliche Höhe erkommen. In Bern haben wir eine sehr hübsche Siedlung gesehen. Die Genossenschaften auf unserem Platze haben bereits ihre Tradition und die entsprechenden Hemmnisse. Es ist nicht zu erwarten, daß sie das Postulat zu dem ihrigen machen werden. Es ergäbe sich eine Gelegenheit, eine Mustersiedlung in Holz zu erstellen für Mieter mit kleinem Einkommen. Diese Aufgabe allein schon mag zeigen, daß das Gemeinwesen als Bauherrschaft nicht ausgeschlossen werden sollte. Gegenteils wird es immer dann aufgerufen werden, wenn neue Aufgaben angepackt werden müssen. Eine hübsche Holzhaussiedelung für Mieter mit kleinem Einkommen — das hieße man fürwahr zwei Fliegen auf einen Schlag!

Die zürcherischen Baugenosschafter werden in der Abstimmung kein Urteil über ihre Tätigkeit oder ihr «Versagen» erblicken. Gegenteils haben im Rat bekannte und weniger bekannte Genosschafter die Motion mitunterzeichnet, in der Überzeugung, daß vom genossenschaftlichen und kommunalen Bauen das Rezept gelten solle: Man solle das eine tun und das andere nicht lassen.

Alois Bürgi.

Aus der kantonal-zürcherischen Verordnung für die Subventionierung des Wohnungsbaues

(Vom 3. Dezember 1945)

I. Allgemeines

§ 1. Die Direktion der Volkswirtschaft richtet zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Behebung der Wohnungsnot in der Kriegskrisenzeit an vom Bunde als beitragsfähige Arbeitsbeschaffungsobjekte anerkannte Wohnbauten von Gemeinden und Privaten gemäß den folgenden Bestimmungen Arbeitsbeschaffungsbeiträge aus.

Beiträge zu Lasten des Kantons, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 50 000.— übersteigen, beschließt der Regierungsrat.

§ 2. Der Wohnungsbau wird soweit gefördert, als zur Deckung des laufenden Wohnungsbedarfes in den Gemeinden und zur Schaffung eines angemessenen Leerwohnungsbestandes erforderlich ist.

Wohnbauten einfacher und zweckentsprechender Beschaffenheit für minderbemittelte oder kinderreiche Familien sowie Wohnbauten, die der Milderung der Wohnungsnot, dem Ersatz ungesunder Wohnungen oder der Verhinderung der Landflucht dienen, werden in erster Linie berücksichtigt. Den

Gesichtspunkten der Landes-, Regional- und Ortsplanung sowie des Natur- und Heimatschutzes ist dabei nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Wohnungen für kinderreiche Familien müssen mindestens vier Wohnräume haben.

§ 3. Das Gesetz vom 22. November 1942 über die Förderung des Wohnungsbaues findet auf Wohnbauten, die vom Bunde als Arbeitsbeschaffungsobjekte anerkannt sind, keine Anwendung.

§ 4. Kleinsiedelungen und Arbeiter- und Angestellten-siedelungen industrieller Unternehmungen gemäß der Verfügung Nr. 1 vom 7. Dezember 1943 des Eidg. Militärdepartementes zur Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (Förderung des nichtlandwirtschaftlichen Siedlungswesens) werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung unterstützt, solange die Verfügung Nr. 1 nicht anwendbar ist.

§ 5. Berufsbäuerliche Siedelungen, Heimwesen für Kleinlandwirte und Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienst-